

## Erläuterung des Planungskonzepts

Bezirksregierung Köln, **Entwurf**

Stand: 19.09.2018

### **Anlass der Planung**

Der Regionalplan Köln soll im Zuge eines eigenständigen Planverfahrens (Regionalplanänderung) in den Teilen überarbeitet werden, die sich auf die Festlegung von BSAB für sämtliche vorkommenden Lockergesteine beziehen (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande). Die Überarbeitung ist erforderlich, um dem Ziel des geltenden LEP NRW (02/2017) gerecht zu werden, wonach BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eingungsgebieten – also mit Konzentrationswirkung – in den Regionalplänen festzulegen sind. Laut LEP-Entwurf (04/2018) sind BSAB beim Vorliegen besonderer planerischer Konfliktlagen mit Konzentrationswirkung festzulegen; der Regionalrat hat das Vorliegen solcher Konfliktlagen in seiner 17. Sitzung am 22.06.2018 für sämtliche Lockergesteine festgestellt. Derzeit ist die Konzentrationswirkung im Regierungsbezirk Köln aufgrund ergangener Rechtsprechung erheblich eingeschränkt bzw. aufgehoben.

### **Zur Einordnung des vorliegenden Planungskonzepts**

Im Folgenden wird der Entwurf des Planungskonzepts skizziert, auf dessen Basis zukünftig BSAB für sämtliche Lockergesteine festgelegt werden sollen. Es handelt sich um einen unverbindlichen Entwurf, der auf dem aktuellen Sach- und Kenntnisstand beruht. Dieser Entwurf wird im Zuge der Frühzeitigen Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) allen beteiligten Akteuren zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte um kritische Prüfung und der Möglichkeit zur Stellungnahme (Frist: 01.10. bis 31.12.2018). Zweck der Frühzeitigen Unterrichtung ist daher nicht nur die Information über das Planungskonzept, sondern insbesondere dessen Optimierung durch inhaltlichen Austausch mit sämtlichen Akteuren. Daher ist das vorliegende Planungskonzept vorbehaltlich etwaiger Änderungen zu verstehen.

Das vorliegende Planungskonzept benennt keine konkreten Flächen, also weder Vorschläge für zukünftige BSAB noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressensbereiche. Stattdessen umfasst das Konzept allgemeine Leitlinien bzgl. der Abwägung sowie konkrete Aussagen zur voraussichtlichen Gewichtung wesentlicher abwägungsrelevanter Belange. Ferner umfasst das Planungskonzept Vorschläge für Regelungen, welche über die Darstellung von BSAB hinausgehen (z.B. Reservegebiete, Erweiterungsklausel, Flächentausch). Im Übrigen werden die beabsichtigten Ziele und Grundsätze vorformuliert.

## **Leitbild der Planung**

Die Regionalplanung hat den bundesgesetzlichen Auftrag einer vorsorgenden Planung, um die unterschiedlichen Ansprüche an den Raum unter Berücksichtigung aller Belange nachhaltig aufeinander abzustimmen und auftretenden Konflikte auszugleichen (§ 1 ROG). Grundsätzliches Ziel der vorliegenden Regionalplanüberarbeitung ist es daher, das Abtragungsgeschehen auf Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in – nach Möglichkeit – konfliktarme Räume zu lenken. Insofern verfolgt die vorliegende Planung auch das Ziel, die heutige Nutzungsverteilung zu optimieren und absehbare Nutzungskonflikte unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips soweit wie möglich zu vermeiden.

Das Leitbild der Planung lautet daher: Schrittweise Entwicklung hin zu möglichst konfliktarmen und ergiebigen Abgrabungsstandorten.

## **Ergänzende Regelungen**

Um dieses Leitbild bestmöglich umzusetzen, wird das Instrument der Festlegung von BSAB (zur Sicherung und den Abbau von Rohstoffen) insbesondere um folgenden Regelungen ergänzt:

- Festlegung von Reservegebieten als Vorranggebiete (zur langfristigen Rohstoffsicherung);
- Erweiterungsklausel (sämtliche neuen BSAB können unter gewissen Voraussetzungen begrenzt erweitert werden, max. 10 ha);
- Flächentausch: Alle 7 Jahre besteht die Möglichkeit des Flächentausches, wenn dies von Kommune und Unternehmen angeregt wird. Es handelt sich um einen gleichwertigen Tausch von Flächen innerhalb eines BSAB mit Flächen eines Reservegebietes im Zuge einer bezirksumfassenden Regionalplanänderung.

## **Leitlinien, Gewichtung, Verfahrensschritte**

Die Darstellung von BSAB und Reservegebieten soll im Wesentlichen auf der Meldung von Abgrabungsinteressen beruhen. Die Abgrabungsinteressen der Unternehmen wurden im Zuge des Planungsprozesses mittels standardisierter Befragungen erhoben (2017). Weitere Abgrabungsinteressen können nunmehr im Zuge der Frühzeitigen Unterrichtung von Kommunen und Unternehmen gemeldet werden. Sämtliche gemeldeten Abgrabungsinteressen werden in einem gesamträumlichen Planungskonzept unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange nach einheitlichen Kriterien angemessen berücksichtigt. (Hinweis: Je Fragebogen darf ein Abgrabungsinteresse mit einer maximalen Flächengröße von 80 ha benannt werden; je Kommune/Unternehmen können jedoch mehrere Fragebögen eingereicht werden.)

Die wesentlichen Leitlinien zur Darstellung von BSAB und Reservegebieten können dem Beiblatt 1 entnommen werden.

Die beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange kann dem Beiblatt 2 entnommen werden. Die dort dargestellte Gewichtung bezieht sich auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand. Für Ton/Schluff bzw. präquartäre Kiese und Sande werden die Belange und die Gewichtung im weiteren Verfahren unter Umständen modifiziert. Modifikationen könnten insbesondere durch Rohstoffvorkommen in konfliktträchtigeren Räumen (weniger Planungsalternativen) oder in der Seltenheit des Rohstoffes begründet sein.

Welche Verfahrensschritte in welcher Reihenfolge durchgeführt werden, um letztlich die am besten geeigneten BSAB zu identifizieren, kann dem Beiblatt 3 entnommen werden. Dieses Schema bildet den inhaltlichen Kern des gesamträumlichen Planungskonzepts ab, welches laut ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Ausweisung von Konzentrationszonen unerlässlich ist.

### Obergrenzen für BSAB-Größen

Ein wesentliches konzeptionelles Element, um das Leitbild einer schrittweisen Entwicklung hin zu möglichst konfliktarmen und ergiebigen Abgrabungsstandorten zu erreichen, stellt die gestufte Einordnung eines jeden Abgrabungsstandortes dar. Je ergiebiger ein Standort ist (also je größer die Rohstoffvorkommen) und je konfliktärmer ein Standort ist, desto:

- eher wird dieser Standort später als BSAB ausgewiesen und
- desto größer kann der BSAB werden.

Das Prinzip der Einordnung ist im Beiblatt 4 veranschaulicht. Die konkreten Richtwerte bzw. Stufenwerte werden nicht abgebildet, da sie sich zum Teil erst aus dem laufenden Verfahren ergeben bzw. dadurch modifiziert werden können.

Die Obergrenze für die Größe eines BSAB soll 40 ha betragen. Das bedeutet, dass die Flächenreserve, die durch einen BSAB vorgehalten wird, nicht größer als 40 ha sein darf. Zusammen mit dem Bestand (verritzte Betriebsflächen und in Rekultivierung befindliche Flächen genehmigter Abgrabungen) kann der BSAB insgesamt jedoch deutlich größer sein.

Die Grenze von 40 ha ist rechnerisch abgeleitet aus den Angaben der ersten Unternehmerbefragung 2017:

$$40 \text{ ha} = \frac{20 \text{ Jahre Laufzeit} \times \text{max. jährliche Fördermenge}}{\text{max. Rohstoffergiebigkeitsgruppe}}$$

40 ha entspricht ungefähr dem Doppelten der typischen Erweiterungsgröße.

	Mittelwert $\bar{\phi}$	Median
Gemeldete Abgrabungsinteressen 2017 (Erweiterungen)	25 ha	20 ha

## Beabsichtigte Ziele und Grundsätze

Nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde Köln die Formulierung folgender Ziele und Grundsätze:

**Ziel 1:** Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB bzw. Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung.

**Ziel 2:** In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. (Vorranggebiet)

**Grundsatz 1:** Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze soll die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z.B. Vertiefung) sichergestellt werden.

**Ziel 3:** Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen (Eignungsgebiet). Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Ziel 4 bleiben unberührt.

**Ziel 4:** Die Regelung nach Ziel 3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind (Erweiterungsklausel):

- Vorhaben zur Erweiterung einer laufenden Abgrabung.
- Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das bereits vor [Stichtag] im BSAB Rohstoffe zulässigerweise gewonnen hat.
- Der Erweiterungsbereich grenzt an einen BSAB.
- Die Fläche der Erweiterung umfasst nicht mehr als 10 ha. Vorherige Zulassungen (auch innerhalb BSAB) werden angerechnet, sofern sie nach [Stichtag] erfolgten.
- Das Abgrabungsvorhaben liegt vollständig in konfliktarmen Bereichen, also:
  - außerhalb der Tabuzonen
  - mehr als 300 m Entfernung zu ASB und Ortslagen
  - außerhalb Biotopverbund Stufe I
  - außerhalb Wald (in waldarmen Gemeinden)
  - ...
- Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich nicht um eine besonders unergiebig Fläche (Rohstoffergiebigkeit nicht  $< 0,5 \times \varnothing$  Rohstoffergiebigkeit in  $\text{m}^3/\text{ha}$ )

**Ziel 5:** Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als raumordnerisches Ziel festgelegt.

**Ziel 6:** Die in der Erläuterungskarte abgebildeten Reservegebiete nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Die Inanspruchnahme von Reservegebieten für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiet). Bei einer zukünftigen Überarbeitung des Regionalplanes zur Neuweisung von BSAB würden die Reservegebiete voraussichtlich mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden; sie können jedoch nicht pauschal als BSAB (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) „übernommen“ werden.

**Ziel 7:** Mit Wirksamkeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe bietet sich alle sieben Jahre die Möglichkeit des Flächentausches. Die betroffene Kommune und ein im BSAB tätiges Unternehmen können sodann gemeinsam bei der Regionalplanungsbehörde einen Flächentausch anregen, wenn neue Kenntnisse dies erfordern. Die Erforderlichkeit ist darzulegen (z.B. höhere Ergiebigkeiten in Reservefläche, Eigentumsverhältnisse, sonstige Vollzugshindernisse).

Der Flächentausch erfolgt mit gleichwertigen Flächen, maßgeblich sind vergleichbare Rohstoffvorkommen und -volumen laut Rohstoffkarte NRW. Der Flächentausch erfolgt derart, dass Teilflächen eines BSAB zeichnerisch zurückgenommen werden und der BSAB zugleich zeichnerisch innerhalb eines angrenzenden Reservegebietes erweitert wird.

Der Flächentausch kann nur für Flächen ohne Abtragungsgenehmigung bzw. ohne laufendes Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Inanspruchnahme des Flächentausches widerspricht weder dem Ziel 3 noch dem gesamträumlichen Planungskonzept, da die in Frage kommenden Tauschflächen der Reservegebiete bereits Bestandteil des Planungskonzepts sind und selbst Ziele der Raumordnung darstellen (Vorranggebiete). Im Übrigen bleibt das Mengengerüst (Versorgungszeitraum) aufgrund des gleichwertigen Flächentausches im Wesentlichen unverändert.

Sofern und sobald für einen BSAB die Regionalplanänderung aufgrund eines Flächentausches eingeleitet wurde (Erarbeitungsbeschluss), gilt für diesen BSAB das Ziel 4 (Erweiterungsklausel) nicht mehr.